

THUR. LANDTAG POST
18.06.2021 08:41

15384/21

OPK . Goyastraße 2d . 04105 Leipzig

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Datum
16. Juni 2021

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Beteiligung am schriftlichen Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf des „Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes.“

Nach dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 02. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) ist die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) die öffentliche Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, des Freistaates Sachsen sowie des Freistaates Thüringen.

In Artikel 1 Absatz 4 heißt es dort, dass auf die Kammer und ihre Mitglieder das Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Daher ist das Thüringer Heilberufegesetz für die OPK nicht einschlägig. Insofern sehen wir von der Einreichung einer Stellungnahme ab.

Zugleich dürfen wir an dieser Stelle empfehlen, den oben dargestellten Sachstand im Thüringer Heilberufegesetz zu ergänzen. So spricht das Thüringer Heilberufegesetz beispielsweise in § 1 Absatz 1 von der „Landespsychotherapeutenkammer Thüringen“ statt von der „Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer“ als Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Freistaates Thüringen.

Des Weiteren möchten wir höflich darauf hinweisen, dass mit der Verabschiedung des Psychotherapeuten-Ausbildungsreformgesetzes (PsychThG-AusbRefG) am 22. November 2019 der „neue Beruf“ der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten neben den Berufen der „Psychologischen

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingeführt wurde.

Das PsychThG-AusbRefG trat bereits am 1. September 2020 in Kraft. Die Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wurde damit grundlegend umgestellt. Das Modell der bisherigen postgradualen psychotherapeutischen Ausbildung wird auslaufen. Künftige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden ein aufeinander aufbauendes Bachelor- und Master-Studium mit psychotherapeutischer Ausrichtung sowie eine Staatsprüfung zur Erlangung der Approbation absolvieren. Die Berufsbezeichnung für diese Absolventen des „neuen“ Psychotherapiestudiums lautet nach dem Erhalt ihrer Approbation „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“. Sie werden dann künftig neben den bisherigen Kammermitgliedern, den „Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ sowie den „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“, als Pflichtmitglieder der OPK aufgenommen.

Demzufolge empfehlen wir, diesen „neuen Beruf“ der „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ in § 2 neben den Berufen der „Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ sowie den „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ in das Thüringer Heilberufegesetz aufzunehmen.

Gern stehen wir Ihnen jederzeit für Rückfragen zu dieser Thematik und selbstverständlich zu gesundheitspolitischen oder fachlichen Fragestellungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer